

Zwischen der

FREIEN HANSESTADT BREMEN,

vertreten durch die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration

und der

Conpart e. V., Osterholzer Heerstr. 194, 28325 Bremen

wird folgende

Vereinbarung nach § 125 Abs. 1 SGB IX

geschlossen:

1. Gegenstand

1.1 Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Finanzierung des Eingliederungshilfeangebotes für das **Wohnpflegeheim „Pfälzer Weg“, Osterholzer Heerstr. 196, 28325 Bremen**, mit 25 Plätzen in der vollstationären Dauerpflege.

Grundsätzlich handelt es sich beim dem Wohnpflegeheim um eine vollstationäre Pflegeeinrichtung nach dem SGB XI. Aufgrund der besonderen Bedarfe der Leistungsberechtigten mit geistiger Beeinträchtigung erbringt die Einrichtung zusätzliche Eingliederungshilfe gemäß § 76 SGB IX und § 2 der Verordnung zu § 60 SGB XII in der am 31.12.2019 geltenden Fassung.

1.2 Diese Vereinbarung bestimmt Näheres zu Art, Inhalt und Umfang der Leistung, ihrer Vergütung und ihrer Prüfung. Im Übrigen finden die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 131 Abs. 1 SGB IX (BremLRV SGB IX) vom 09.08.2019 in Verbindung mit seinen Anlagen in der aktuellen Fassung Anwendung.

2. Leistung

2.1 Ergänzend zu den Pflegeleistungen werden Leistungen der sozialen Betreuung zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft erbracht. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Eine Leistungsbeschreibung ist als Anlage 1 beigelegt.

2.2 Dieser Vereinbarung liegt eine Kapazität von **25 Plätzen** zugrunde. Diese sind vorrangig für bremische Leistungsberechtigte vorzuhalten.

2.3 Der Einrichtungsträger verpflichtet sich im Rahmen des vereinbarten vollstationären Leistungsangebotes Hilfeempfänger aufzunehmen und zu betreuen.



Es wird eine Fachkraftquote in Höhe von [REDACTED] vergütet, die vom Leistungserbringer im Rahmen der Leistungserbringung einzuhalten ist.

2.5 Der Leistungserbringer verpflichtet sich, nur Personal einzusetzen, das entsprechend Ziffer 5.1 der Leistungsbeschreibung persönlich geeignet ist.

2.6 Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht unterhalb des Landesmindestlohns zu vergüten.

2.7 Zur Vergütung der Mitarbeitenden werden der TV-L sowie der TV-L S für alle Beschäftigten nach dem gültigen Tarifvertrag und entsprechender Entgelttabelle vollumpfänglich angewendet.

2.8 Die durchschnittlichen Arbeitgeberbruttojahreskosten betragen für den Zeitraum 01.06.2026 bis 28.02.2027 für die Fachkräfte [REDACTED] und für Nicht-Fachkräfte € [REDACTED] für den Zeitraum 01.03.2027 bis 31.12.2027 für die Fachkräfte [REDACTED] und für Nicht-Fachkräfte [REDACTED] und für den Zeitraum ab 01.01.2028 für die Fachkräfte [REDACTED] und für Nicht-Fachkräfte [REDACTED]

Die Definition von Fachkräften und Nicht-Fachkräften ergeben sich aus der Vorlage der Vertragskommission vom 25.10.2024 unter TOP 7. Demnach haben Fachkräfte eine dreijährige Ausbildung oder ein Studium gemäß der Leistungsbeschreibung abgeschlossen. Alle Mitarbeitenden mit anderen Qualifikationen werden vertragsrechtlich den Nicht-Fachkräften zugeordnet.

Die Berechnungsgrundlagen ergeben sich aus den Kalkulationsunterlagen (Anlage 2). Die Arbeitgeberbruttojahreskosten werden vom Leistungserbringer prospektiv, unter Bezugnahme auf das bereits vorhandene Personal, sowie unter Berücksichtigung notwendiger Neueinstellungen und voraussichtlicher Personalabgänge, berechnet.

2.9 Ist eine Begleitung im Krankenhaus im Einzelfall erforderlich, kann diese gemäß der Rahmenleistungsbeschreibung „Begleitung im Krankenhaus für erwachsenen Leistungsberechtigte“ (Anlage 3) erfolgen.

3. Vergütung

3.1 Für das die Pflege nach SGB XI ergänzende Eingliederungshilfeangebot beträgt das Entgelt pro Belegtag und Person für den Zeitraum vom **01.06.2026 bis 28.02.2027**:

	€ 127,35,
ab dem 01.03.2027 bis 31.12.2027	
	€ 129,07 und
ab dem 01.01.2028	€ 130,36.

Diese Kosten werden vom Kostenträger nur für Personen übernommen, die

- a) einen Anspruch auf stationäre Pflege nach den Leistungsvorschriften des SGB XI
- und**
- b) aufgrund ihrer persönlichen Unterstützungsbedarfe einen Anspruch auf Hilfen gemäß § 113 (2) Nr. 2 i. V. mit § 78 (2) Nr. 1 und 2 SGB IX haben.

Die Vergütung der Eingliederungshilfe ist bei vorübergehender Abwesenheit der Bewohnerin/ des Bewohners von mehr als drei Tagen um 10 vom Hundert zu reduzieren. Die Abwesenheitsvergütung kann ohne weiteres, jedoch längstens für dreißig Tage beansprucht werden. Darüber hinaus gelten die Bedingungen des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 19 Abs. 6 SGB IX (BremLRV SGB IX).

Die so verminderte **Vergütung bei vorübergehender Abwesenheit** beträgt täglich pro Person für den Zeitraum **01.06.2026 bis 28.02.2027**:

	€ 114,62,
ab dem 01.03.2027 bis 31.12.2027	
	€ 116,16 und
ab dem 01.01.2028	€ 117,32.

Die beigegeführten Anlagen – Leistungsbeschreibungen und Berechnungsblätter - werden Bestandteil dieser Vereinbarung.

Im Einzelfall erforderliche Begleitung im Krankenhaus nach Ziffer 2.9 kann bei einer Kompensation im Regelsetting pro kompensierter Leistungsstunde (60 Minuten) unterschieden nach Kompensation durch eine Nichtfachkraft oder Kompensation durch eine Fachkraft pro Stunde entsprechend der

Anlage 9 zum Landesrahmenvertrag SGB IX Landeseinheitliche Vergütungssätze in der jeweils gültigen Fassung vergütet werden.

Eine Abrechnung der genannten Vergütung ist nur zulässig, wenn eine entsprechende Zusicherung der Übernahme der Vergütung des zuständigen Trägers der Eingliederungshilfe im Einzelfall vorliegt.

4. Vereinbarungszeitraum

4.1 Diese Vereinbarung gilt für die Zeit ab dem **01.06.2026** und wird mit einer Mindestlaufzeit von 20 Monaten (bis zum **31.01.2028**) auf unbestimmte Zeit geschlossen.

4.2 Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter Ziffer 4.1 genannten Mindestlaufzeit. Die Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden.

4.3 Für den Fall, dass Leistungs- und Vergütungsfaktoren bzw. -strukturen durch gesetzliche oder landesrahmenvertragliche Neuerungen wesentlich verändert werden, kann diese Vereinbarung von jeder Vertragspartei ohne Einhaltung einer Frist zum Zwecke der Anpassung durch Neuverhandlung gekündigt werden. Bis zum Abschluss einer Neuverhandlung gelten die bisherigen Regelungen weiter.

5. Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen

5.1 Es gelten die Regelungen des § 128 SGB IX in Verbindung mit § 5 des Ausführungsgesetzes zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in der Freien Hansestadt Bremen sowie die Regelungen des BremLRV SGB IX zu Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen.

5.2 Im Rahmen der Qualitätsberichtserstattung übermittelt der Leistungserbringer das Berichtsraster Qualitätsprüfung bis zum 31. März des jeweils folgenden Kalenderjahres an die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration (siehe hierzu BremLRV SGB IX in seiner aktuellen Fassung). Die Berichterstattung erfolgt jeweils für das vergangene Kalenderjahr.

5.3 Die Begleitung im Krankenhaus ist über ein gesondertes Berichtsraster (Qualitätsbericht) zum 31.01. des jeweiligen folgenden Kalenderjahres an die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration zu übermitteln.

6. Sonstiges

6.1 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

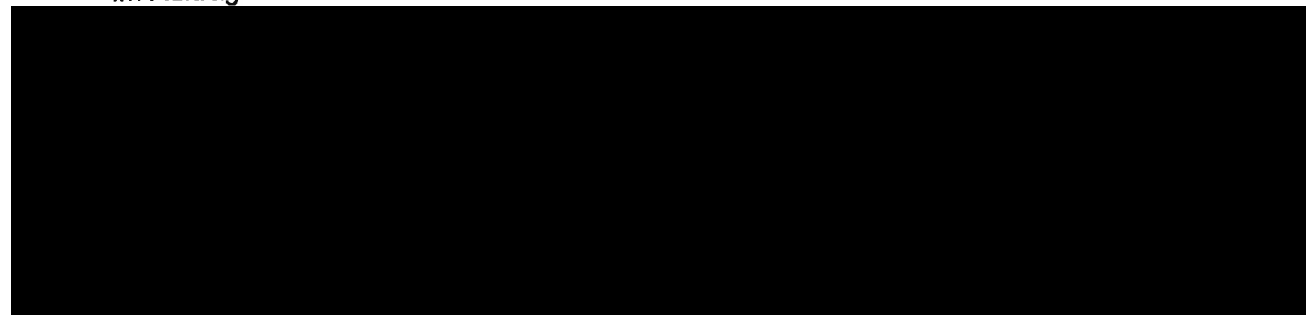
6.2 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

Bremen, den 13.05.2026

**Die Senatorin für Arbeit, Soziales,
Jugend und Integration**

Einrichtungsträger

Im Auftrag



Anlagen:

Anlage 1: Leistungsbeschreibung

Anlage 2: Kalkulationsunterlagen

Anlage 3: Rahmenleistungsbeschreibung: Begleitung im Krankenhaus für erwachsene Menschen

Leistungsbeschreibung

für die ergänzende Eingliederungshilfe der Menschen mit geistiger Beeinträchtigung im Wohnpflegeheim des Leistungserbringers Conpart e. V.

1 Kurzbeschreibung/ Begriff/ Rechts- grundlage	<p>Grundsätzlich handelt es sich bei dem Wohnpflegeheim um eine vollstationäre Pflegeeinrichtung nach dem SGB XI. Aufgrund der besonderen Bedarfe der Leistungsberechtigten mit geistiger Beeinträchtigung erbringt die Einrichtung zusätzliche Eingliederungshilfe gemäß § 76 SGB IX und § 2 der Verordnung zu § 60 SGB XII in der am 31.12.2019 geltenden Fassung.</p> <p>Das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz und das Bremische Wohn- und Betreuungsgesetz finden Anwendung.</p>
2 Personenkreis	<p>Die Menschen mit geistiger Beeinträchtigung sollen in einem möglichst normal gestalteten Wohnumfeld unterstützt werden.</p> <p>Eingliederungshilfe in dem Wohnpflegeheim für Menschen mit geistiger Beeinträchtigung können volljährige Menschen erhalten,</p> <ul style="list-style-type: none">• deren Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft eingeschränkt sind• die ohne persönliche Betreuung, Unterstützung und Förderung nicht selbständig leben können. <p>Der Personenkreis umfasst erwachsene Menschen mit geistiger Beeinträchtigung, die neben den erheblichen pflegerischen Bedarfen zusätzliche Bedarfe an Eingliederungshilfe haben.</p>
3 Zielsetzung	<p>Die Unterstützungsmaßnahmen im Rahmen der Eingliederungshilfe in diesem Wohnpflegeheim haben zum Ziel:</p> <ul style="list-style-type: none">• die behinderungsbedingten Beeinträchtigungen und deren Folgen zu überwinden bzw. zu mildern• den Menschen nach seinen Möglichkeiten zur Teilhabe am Leben in die Gesellschaft zu befähigen und zu assistieren• eine Stabilisierung der Lebens- und Betreuungssituation zu erreichen
4 Leistungen	
4.1 Unterkunft und Verpflegung so- wie Investitions- kosten	<p>Die Leistungen für Unterkunft, Verpflegung, Versorgung/Hauswirtschaft, Reinigung, Wäschereinigung sowie für die Pflege werden über die SGB XI Leistungen abgedeckt. Investitionskosten werden über eine Vereinbarung gem. § 76 a Abs. 3 SGB XII refinanziert.</p>
4.2 Art, Inhalt und Umfang der Leistungen	<p>Die Leistungen werden als Beratung, Begleitung, Unterstützung, Erschließung von Hilfen im Umfeld, Anleitung, stellvertretende Ausführung, Beaufsichtigung und Kontrolle, zielgerichtete Förderung und umfassende Betreuung regelmäßig erbracht. Die Hilfen können individuell oder im Rahmen von Gruppenangeboten geleistet werden.</p>

<p>4.3 Direkte personenbezogene Leistungen</p>	<p>Zu den direkten personenbezogenen Leistungen gehören Förder- und Unterstützungshilfen, die über die Leistungen des SGB XI hinausgehen, bei der</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gestaltung sozialer Beziehungen (Familie, Freundschaften) • Teilnahme am kulturellen und gesellschaftlichen Leben • Kommunikation und Orientierung • emotionalen und psychischen Entwicklung (Verarbeitung der Lebenssituation) • Biographiearbeit <p>Die Menschen werden bei Arztbesuchen, Therapien, Frisörbesuche, individuellen Einkäufen usw. begleitet.</p>
<p>4.4 Indirekte personenbezogene Leistungen</p>	<p>Zu den indirekten Leistungen gehören die Förderung und Pflege von Kontakten zu Angehörigen sowie Personen des unmittelbaren Wohnumfeldes, die Zusammenarbeit mit gesetzlichen Betreuern, mit niedergelassenen Ärzten, Kliniken und psychiatrischen Behandlungszentren sowie anderen externen Fachkräften und Kooperationspartnern, mit Ämtern und Behörden.</p>
<p>4.5 Sonstige Leistungen</p>	<p>Zu den sonstigen Leistungen gehören insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • Organisation und Leitung des Dienstes, Fall-, Teambesprechungen, Arbeitskreise etc. • Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit • Fortbildung und Supervision • Qualitätssichernde Maßnahmen/Dokumentation
<p>4.6 Leistungs-ausschluss</p>	<p>Leistungen, für die andere Leistungsträger vorrangig zuständig sind, gehören nicht zu den Eingliederungshilfeleistungen in diesem Wohnpflegeheim.</p>
<p>5 Personal</p>	
<p>5.1 Allgemeine Anforderungen an die personelle Ausstattung</p>	<p>Die Personalausstattung richtet sich nach den quantitativ und qualitativ erforderlichen Betreuungsleistungen in der Einrichtung und wird als Pauschale pro Platz gewährt.</p> <p>Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass im Rahmen von Tätigkeiten mit Kontakt zu Leistungsberechtigten nur Personen beschäftigt oder vermittelt werden, die nicht wegen einer der in § 75 (2) SGB XII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregisters vorlegen zu lassen, welches nicht älter als drei Monate ist. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine solche Person wegen des Verdachts, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind. Diese Regelungen betreffen auch Ehrenamtliche und Praktikanten, die im Rahmen ihrer Tätigkeit die Möglichkeit des Aufbaus von Abhängigkeits-, Macht- und Vertrauensverhältnissen haben. Mit der Erfüllung der o.g. Anforderungen sind die Arbeitgeberpflichten in dieser Hinsicht ausreichend erfüllt.</p> <p>Die fristgerechte Vorlage der erweiterten Führungszeugnisse ist in den Qualitätsberichten zu bestätigen.</p> <p>Der Leistungserbringer haben darüber hinaus ein Konzept zum Schutz der Leistungsberechtigten vor jeder Form der Ausbeutung, Gewalt und des Missbrauchs zu entwickeln und umzusetzen.</p>

5.2 Betreuungspersonal	Zur Erbringung der Leistungen der Eingliederungshilfe werden pädagogische Fachkräfte sowie zielgruppenerfahrenes Personal eingesetzt im erforderlichen Umfang.
5.3 Nachtdienst	Der Nachtdienst ist über die SGB XI Leistung abgedeckt.
5.4 Tagesstruktur	Betreuungs- und Aktivierungsangebote werden sowohl im Wohnpflegeheim als auch außerhalb durchgeführt. An Werktagen ist in der Regel ein tagesstrukturierendes Angebot außerhalb des Wohnpflegeheimes vorgesehen.
5.5 Fachliche Ltg./Koordination	Die fachliche Leitung/Koordination des Eingliederungshilfeangebotes umfasst die fachlich-pädagogische Leitung, die Koordination und Qualitätssicherung.
5.6 Hauswirtschaft/Reinigung / Haustechnik	Der Träger stellt die Reinigung, Bewirtschaftung sowie Betriebsfähigkeit der Einrichtung aus SGB XI Leistungen sicher.
5.8 Geschäftsführung und allgemeine Verwaltung	Der Träger stellt die betriebliche Leitung und Verwaltung der Einrichtung über SGB XI sicher.
6 Räumliche und sächliche Ausstattung (Betriebsnotwendige Anlagen)	Sämtliche Ausstattungen der Zimmer, Aufenthaltsbereiche, Büros usw. werden über das SGB XI abgedeckt. Der Einsatz von Sachmitteln für die Eingliederungshilfe Maßnahmen ist im angemessenen Umfang sicherzustellen.
7 Qualität	<p>Strukturqualität</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einhalten aller Verträge und gesetzlicher Auflagen - Vorliegen eines Wohn- und Betreuungsvertrages, - Betreuung auf der Basis eines schriftlichen Einrichtungskonzeptes - regelmäßige Fallbesprechungen, bedarfsgerechte Team- und Fallsupervision u. bedarfsgerechter Fort- und Weiterbildung <p>Prozessqualität</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entwicklung, Umsetzung, Überprüfung, Fortschreibung, Dokumentation und Koordination des individuellen Eingliederungshilfebedarfes - flexible und bedarfsgerechte Dienstplangestaltung <p>Ergebnisqualität</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grad der Zufriedenheit der Betroffenen - regelmäßige Überprüfung und Reflexion - regelmäßige Überprüfung der fachlichen Angemessenheit und Umsetzung der Maßnahmen
8 Vergütung	Die Leistungen der Eingliederungshilfe werden vergütet über eine Pauschale gemäß § 125 SGB IX.

Rahmenleistungsbeschreibung Begleitung im Krankenhaus für erwachsene Leistungsberechtigte

	Leistungsmerkmale	Beschreibung
1.	Leistungsbezeichnung	Begleitung im Krankenhaus ist eine Leistung der Eingliederungshilfe für erwachsene Menschen, die eine wesentliche Behinderung haben oder von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind und die im Rahmen einer stationären Krankenhausbehandlung durch vertraute Bezugspersonen begleitet und/oder befähigt werden.
2.	Rechtsgrundlage	Leistung zur Sozialen Teilhabe gem. §§ 113 Abs. 6, 90 Abs. 1 und Abs. 5 SGB IX
3.	Kurze Beschreibung der Leistung	Leistungen zur sozialen Teilhabe als individuelle Unterstützung während eines Krankenhausaufenthaltes
4.	Personenkreis	Erwachsene Menschen, die zum Personenkreis nach § 99 SGB IX gehören und die bereits Leistungen der Eingliederungshilfe nach Teil 2 SGB IX beziehen.
5.	Zielsetzung	Ziel der Begleitung im Krankenhaus ist die Sicherstellung der Durchführung der stationären Krankenhausbehandlung durch die Begleitung und Befähigung der leistungsberechtigten Person durch vertraute Personen der Leistungserbringer der Eingliederungshilfe, die dem Leistungsberechtigten gegenüber im Alltag bereits Leistungen der Eingliederungshilfe erbringen.
6.	Leistung	
6.1.	Art der Leistung	<p>Die Leistung Begleitung im Krankenhaus ist die Begleitung und Befähigung des Leistungsberechtigten durch eine vertraute Bezugsperson, die der leistungsberechtigten Person gegenüber im Alltag bereits Leistungen der Eingliederungshilfe erbringt.</p> <p>Begleitung im Krankenhaus beinhaltet Leistungen zur Verständigung und/oder Unterstützung im Umgang mit Belastungssituationen.</p> <p>Es handelt sich um eine nicht medizinische Nebenleistung zur stationären Krankenhausbehandlung.</p>
6.2.	Voraussetzung der Leistung	<p>Voraussetzungen der Leistung sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Vorliegen der Erforderlichkeit der Begleitung aufgrund behinderungsbedingter besonderer Bedürfnisse

		<p>Die Erforderlichkeit ist beispielsweise/ insbesondere in folgenden Fallkonstellationen anzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • weil ohne Begleitperson die Krankenhausbehandlung nicht durchführbar ist • weil ohne Begleitperson die Behandlungsziele nicht, oder nicht im erforderlichen Ausmaß erreicht werden können, oder deren Erreichung erheblich gefährdet wäre • weil die Begleitperson in das therapeutische Konzept im Krankenhaus und ggfs. für die Zeit nach der Entlassung aus dem Krankenhaus eingebunden werden muss <p>2. ein besonderes Vertrauensverhältnis des Leistungsberechtigten zur Bezugsperson</p> <p>Die Prüfung der Voraussetzungen sollen im Einzelfall im Rahmen des Gesamt- bzw. Teilhabeverfahrens nach §§ 117 SGB IX ff erfolgen.</p>
6.3.	Abgrenzung / Berücksichtigung anderer Leistungen	<p>Die Leistung ist gegenüber Leistungen anderer Reha-Träger, anderer Sozialleistungsträger und Leistungen der sozialen Pflegeversicherung abzugrenzen.</p> <p>§ 91 Abs. 1 und 2 SGB IX gilt gem. § 113 Abs. 6 S. 4 SGB IX nicht gegenüber Kostenträgern von Leistungen zur Krankenbehandlung, da das Krankenhauspersonal oder sonstige fremde Fachkräfte das für die individuelle Unterstützung notwendige Vertrauensverhältnis nicht mitbringen.</p> <p>Von dieser Ausnahme nach § 113 Abs. 6 S. 4 SGB IX unberührt bleiben die Leistungen der Träger der Unfallversicherung und die folgenden Pflichten der für die Krankenbehandlung zuständigen Kostenträger:</p> <ul style="list-style-type: none"> • im Rahmen des Versorgungsauftrages den besonderen Belangen von Menschen mit Behinderungen Rechnung zu tragen • zur Kostenübernahme für Gebärdensprachdolmetscher und anderen Kommunikationshilfen nach § 17 Abs. 2 SGB I • zu Kommunikation in verständlicher, einfacher, ggfs. leichter Sprache nach § 17 Abs. 2a SGB I <p>Pflegerische Tätigkeiten, auch aufwendigere pflegerische Unterstützungsleistungen, sind keine Leistung der Begleitung im Krankenhaus, soweit sie die Verpflichtung des Krankenhauses betreffen, Pflegeleistungen zu erbringen, und die leistungsberechtigte</p>

		Person die pflegerischen Tätigkeiten des Krankenhauspersonals zulässt.
6.4.	Umfang der Leistung	<p>Die Ermittlung des grundsätzlichen Bedarfs der Leistung erfolgt nach den Vorgaben der §§ 117 ff SGB IX unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalles und der Wünsche der leistungsberechtigten Person im Sinne von § 104 SGB IX.</p> <p>Der Umfang der Leistung wird in Abstimmung der Leistungserbringer mit dem Kostenträger im Einvernehmen mit der/dem Leistungsberechtigten festgelegt.</p>
6.5.	Leistungsort	Die Begleitung im Krankenhaus wird ausschließlich im Krankenhaus / auf dem Krankenhausgelände erbracht.
6.6.	Leistungszeiten	Die Begleitung im Krankenhaus kann täglich an allen Wochentagen, einschließlich der Wochenenden und der Feiertage entsprechend der individuellen Absprache mit der leistungsberechtigten Person in Anspruch genommen werden.
7.	Personelle Ausstattung	
7.1.	Allgemeine Anforderungen an die personelle Ausstattung	<p>Die Personalausstattung richtet sich nach den quantitativ und qualitativ erforderlichen Unterstützungsleistungen.</p> <p>Die Anforderungen an das Personal gelten analog zu den sonstigen Leistungen der Eingliederungshilfe.</p>
7.2.	Einzusetzendes Personal	<p>Zur Erbringung der Begleitung im Krankenhaus werden vertraute Bezugspersonen eingesetzt, die bereits gegenüber dem Leistungsberechtigten Leistungen im Alltag erbringen. Sie sind Kommunikationsvermittler bei Diagnostik, Patientenaufklärung, Behandlung, Therapie und Pflege.</p> <p>Vertraute Bezugspersonen sollen die Krankenhaussituation stabilisieren und dem Leistungsberechtigten gegenüber ein Sicherheitsgefühl vermitteln, z. B. bei ausgeprägten Ängsten oder stark herausforderndes Verhalten. Durch sie wird die medizinische Behandlung wie diagnostische, therapeutische oder pflegerische Maßnahmen möglich.</p>
7.3.	Fachliche Leitung und Koordination	Die fachliche Leitung/Koordination erfolgt aus einer vorhandenen Leistung der Eingliederungshilfe heraus und wird für die Begleitung im Krankenhaus nicht gesondert vergütet.

7.4.	Geschäftsführung und allgemeine Verwaltung	<p>Zu gewährleisten ist eine ordnungsgemäße und an den Grundsätzen der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ausgerichtete Geschäftsführung und Verwaltung.</p> <p>Die Geschäftsführung und Verwaltungstätigkeiten werden über die Stundensätze abgebildet.</p>
8.	Qualitätsnachweis	<p>Die Begleitung im Krankenhaus ist über ein gesondertes Berichtsraster (Qualitätsbericht) bis zum 31.01. des jeweiligen folgenden Kalenderjahres an die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport zu übermitteln.</p>
9.	Vergütung der Leistung	<p>Die Leistung Begleitung im Krankenhaus wird über Stundensätze für Fachkräfte und Nichtfachkräfte vergütet.</p> <p>Die Anzahl der zu vergütenden Stunden hängen von den kompensierten Stunden in der vorhandenen Leistung der Eingliederungshilfe ab.</p> <p>Die Stundensätze enthalten alle direkten, indirekten und sonstigen Leistungszeiten sowie die üblichen Ausfallzeiten durch Urlaub, Krankheit, Fortbildung etc.</p>
10.	Gültigkeit	<p>Die Rahmenleistungsbeschreibung tritt am 01.05.2023 in Kraft.</p>